



► Nr. VO/2014/01730
öffentlich

Lübeck, 13.06.2014

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 4401)

Zwischenbericht zum Bürgerschaftsauftrag VO/2014/01357 zur Einrichtung einer Clearingstelle

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.06.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.07.2014	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
02.09.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.09.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Auftrag der Bürgerschaft VO/2014/01357 vom 27.02.2014 zur Einrichtung einer Clearingstelle

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Bereich 3.390 Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz zustimmend
Stadtwerke Lübeck GmbH zustimmend
Jobcenter Lübeck zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Entfällt, weil keine Planungen oder Vorhaben vorliegen, die sich unmittelbar auf Kinder und Jugendliche auswirkt

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Bericht:

Siehe Anlage 1 Zwischenbericht zur Einrichtung einer Clearingstelle

Anlagen :

Anlage 1 Zwischenbericht zur Einrichtung einer Clearingstelle

Anlage 2 Informationsblatt

Senator/in Sven Schindler

Zwischenbericht zum Bürgerschaftsauftrag VO/2014/01357 zur Einrichtung einer Clearingstelle

In der Sitzung am 27.02.2014 hat die Bürgerschaft folgenden Antrag beschlossen:

1.)

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Clearingstelle zur Beratung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck einzurichten, die mit Zahlungen an ihren Energieversorger (Stromversorger) in Verzug geraten sind.

Beim Einrichten einer entsprechenden Stelle sind insbesondere die privaten und kommunalen Energieversorger, das Jobcenter und die Schuldnerberatung mit einzubeziehen. Die Einrichtung der Clearingstelle soll mit finanzieller Beteiligung der Energieversorger unter Nutzung bestehender Strukturen erfolgen und ist ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt.

2.)

Der Bürgermeister wird des Weiteren beauftragt, über die für eine Erneuerung/ Fortschreibung des Heizkostenspiegels aus dem Jahre 2009 erforderlichen Maßnahmen und Kosten bis spätestens zur Sitzung im Juni 2014 zu berichten.

Dabei sind Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung durch Dritte zu prüfen und der Bürgerschaft vorzulegen.

Hierzu erfolgt zunächst folgender Zwischenbericht:

1. Clearingstelle:

Es liefen bereits zum Zeitpunkt des Antrages in der Bürgerschaft Gespräche und Verhandlungen mit dem Jobcenter, der Stadtwerke Lübeck GmbH und dem Bereich Soziale Sicherung zum Umgang mit Kundinnen und Kunden mit Energieschulden bzw. zur Vereinbarung von Maßnahmen zur Vermeidung von Energieschulden.

Nunmehr wurde unter den Partnern eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die zum 01.06.2014 in Kraft getreten ist.

Diese Kooperationsvereinbarung dient dem Zweck, bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, die zugleich auch Energiekunden der Stadtwerke Lübeck GmbH sind,

- durch präventive Maßnahmen das Entstehen von Energieschulden zu vermeiden
- bei bestehenden Rückständen für die Kunden ein einfaches Verfahren vorzuhalten, um die Rückstände abzubauen und die Versorgung für die Zukunft zu sichern
- bei bereits eingetretenen oder bevorstehenden Versorgungsunterbrechungen Voraussetzungen zu schaffen, um die Versorgungsunterbrechung zu beheben.

Die Sozialleistungsträger haben die gesetzliche Verpflichtung, leistungsberechtigten Personen zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, indem die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit gestärkt werden. Daher soll darauf hingewirkt werden, dass die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger möglichst aus eigenen Kräften die Schuldensituation bewältigen und sichergestellt ist, dass zunächst die Schuldensituation geregelt wird und zukünftige Zahlungen fristgerecht ausgeglichen werden. Die Maßnahmen der Sozialleistungsträger und auch der Stadtwerke Lübeck GmbH sollen dabei unterstützen.

Es wurden folgende präventive Maßnahmen vereinbart:

Einwilligung zur Übermittlung persönlicher Daten an Dritte

Den Stadtwerken Lübeck ist nicht bekannt, ob Schuldnerinnen oder Schuldner von Energiekosten im Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII stehen. Genauso ist auch dem Jobcenter Lübeck oder dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck nicht bekannt, wenn bei den Stadtwerken Lübeck GmbH eine Schuldenproblematik besteht. Datenschutzrechtliche Vorschriften verhindern einen Austausch von Daten unter den Kooperationspartnern, so dass nur mit freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen eine Zusammenarbeit der Kooperationspartner möglich ist.

Stellt eine Person erstmalig einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter Lübeck oder dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck oder bei einem Kontakt mit den Stadtwerken Lübeck GmbH auf Grund einer Forderungsproblematik wird sie gebeten, eine Einwilligungserklärung zum Datenaustausch zu unterzeichnen. Mit dieser Einwilligung kann bereits bei Antragstellung durch Datenaustausch zwischen den Kooperationspartnern eine Schuldenproblematik festgestellt werden und es können ggf. präventive Maßnahmen (z.B. Direktzahlung der Abschläge) eingeleitet werden.

Abtretungserklärung

Wird u.a. in einem persönlichen Gespräch der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters eines Kooperationspartners mit einer Kundin oder einem Kunden deutlich, dass eine Schuldenproblematik hinsichtlich der Energiekosten besteht, wird der Kundin oder dem Kunden vorgeschlagen, eine Abtretungserklärung zum Informationsaustausch und Weiterleitung von Abschlagszahlungen vom Leistungsträger an die Stadtwerke Lübeck GmbH zu unterzeichnen, sofern diese nicht bereits vorliegt.

Informationen

- ⇒ In den Räumen der Kooperationspartner liegt ein Informationsblatt aus, in dem auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen wird (siehe Anlage).
- ⇒ Um auch Kundinnen und Kunden zu erreichen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII sind, ist beabsichtigt, eine regelmäßige Information über Beratungsmöglichkeiten in der Presse zu veröffentlichen.

Außerdem wurden detaillierte interne Handlungsabsprachen zwischen den Kooperationspartnern zum Umgang mit Energierückständen entwickelt.

Ist bereits eine Energieliefersperre angedroht oder sogar ausgesprochen worden, werden die betroffenen Kooperationspartner auf „kurzem Weg“ telefonisch versuchen, eine Lösung zu finden, die eine Aufhebung einer Energieliefersperre zum Ergebnis haben soll.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass es trotz aller Bemühungen der Kooperationspartner nicht für alle von einer Energieliefersperre betroffenen Haushalte eine Lösung geben wird. In diesen Haushalten kann dann eine von der Rechtsprechung bestätigte Energieliefersperre eintreten, weil z.B. die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich die Energieschulden verursacht hat oder gar nicht zur Mitwirkung bereit ist. Die Kooperationspartner treffen sich im halbjährlichen Turnus um die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen zu evaluieren, Erfahrungen auszutauschen, Optimierungsmöglichkeiten und –notwendigkeiten abzustimmen und ggf. Formblätter anzupassen. Erstmals findet das Treffen wieder im 3. Quartal 2014 statt.

Darüber hinaus werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises Soziales an den Gesprächen beteiligt und deren Anregungen bewertet. Bereits in der Sitzung am 04.06.2014 wurden erste präventive Schritte vorgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises Soziales erhalten einen Leitfadens für die Beratung von Energieschuldnerinnen und -schuldner.

Eine Clearingstelle ist eine Einrichtung zur Koordination und Schlichtung zwischen verschiedenen Institutionen, Trägern und Angeboten. Spezielle Clearingstellen gibt es generell zu diversen Fachthemen, allerdings bisher nicht zu Energierückständen, auch nicht in anderen Kommunen. In der Stadt Kiel wird das Angebot der Schuldnerberatungsstelle zur Regelung von „Strom und Schulden“ mit besonderem Beratungsangebot für Empfänger von ALG II als „Clearingstelle“ bezeichnet. Die Schuldnerberatungsstelle ist dort jedoch nicht mit Kompetenzen ausgestattet, die über die normale Beratungstätigkeit hinausgehen.

In der Hansestadt Lübeck können sich Ratsuchende jederzeit, auch bei bereits angedrohter oder erfolgter Energieliefersperre, an eine der vier anerkannten Schuldnerberatungsstellen wenden. Sollten eine Schuldnerin oder ein Schuldner noch nicht in einer Beratung sein, kann an vier Tagen in der Woche ohne vorherige Terminvereinbarung in der offenen Sprechstunde ein Erstgespräch geführt werden. Im Rahmen einer bereits laufenden Beratung erhalten Ratsuchende bei Bedarf kurzfristig einen neuen Termin. In dem Beratungsgespräch wird dann versucht, eine Lösung der Schuldenproblematik zu finden.

Die derzeit angelaufenen präventiven Maßnahmen der Kooperationsvereinbarung zusammen mit dem Beratungsangebot der Schuldnerberatungsstellen werden zunächst für ausreichend erachtet. Eine gesondert eingerichtete „Clearingstelle“ würde dieselben Leistungen anbieten.

Nach Ablauf eines Jahres wird über die Wirksamkeit der Maßnahmen berichtet.

2. Heizspiegel

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist Grundlage für die Ermittlung eines Grenzwertes für angemessenes Heizen für Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII der Heizspiegel. Hierbei soll möglichst auf den kommunalen Heizspiegel zurückgegriffen werden, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, kann auch der bundesweite Heizspiegel herangezogen werden.

Bis zum Jahr 2013 wurde der Lübecker Heizspiegel von 2009 als Grundlage für die Bemessung herangezogen. Seit dem 01.01.2014 ist der bundesweite Heizspiegel 2013 neue Bemessungsgrenze, weil die Werte überwiegend höher sind als im Lübecker Heizspiegel von 2009.

Ziel von Heizspiegeln ist eigentlich, den energetischen Zustand eines Gebäudes einzuordnen und dadurch eine erste Orientierung zu erhalten, ob und in welchem Maß Modernisierungsbedarf am Gebäude besteht bzw. Einsparungspotential bei der Bewirtschaftung vorhanden ist.

Im Jahr 2009 wurde erstmals in Lübeck ein Heizspiegel erstellt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Förderung durch den Bund, der u.a. durch die Erstellung von Heizspiegeln ein Bewusstsein für das Verbrauchsverhalten und energetische Sanierungen wecken wollte. Damit verbunden sollte auch Werbung für die Energieberatung gemacht werden.

Im Jahr 2012 wurde von der Stadt ein Heizspiegel erstellt, der nicht den Strukturen des bundesweiten Heizspiegels entspricht. Dieser neue Heizspiegel sollte in erster Linie Hausbesitzer ansprechen. Er soll ein Mittel sein, um festzustellen, wie der Sanierungsstand einer Immobilie hinsichtlich des Heizverbrauchs ist und ob möglicherweise eine energetische Sanierung lohnenswert sein kann. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch eine Finanzierung der Kosten der Erstellung des Heizspiegels unter Beteiligung u.a. der Investitionsbank.

Eine Neuauflage war bisher aus umweltpolitischen Gründen nicht erforderlich und daher nicht geplant.

Die Erstellung eines aktuellen Lübecker Heizspiegels würde möglicherweise über eine realitätsgetreue Abbildung der Heizkosten in Lübeck zu einer gerechteren Gewährung von

Leistungen der Unterkunft für Heizung im Rahmen des SGB II und XII führen. Es ist jedoch fraglich, ob dies zu höheren Leistungen führt, ggf. gibt es lediglich eine Umverteilung.

Ggf. könnten dadurch möglicherweise ungerechte Kürzungen von Leistungen vermieden werden, die im Einzelfall in der Vergangenheit dazu geführt haben konnten, dass Heizkosten nicht gezahlt werden konnten und Sperrungen von Energielieferungen seitens der Versorger zur Folge hatten.

Vor dem Hintergrund fehlender umweltpolitischer Anreize wird keine Möglichkeit gesehen, Mittel für die Erstellung eines neuen Heizspiegels einzuwerben. Auch vor dem Hintergrund sozialer Aspekte war das Einwerben von Mitteln bisher erfolglos.

Die Kosten für die Erstellung eines Heizspiegels belaufen sich auf ca. 7.000,- EUR.

Dabei ist zu beachten, dass eine soziale Gerechtigkeit nach Auffassung des Bereiches Soziale Sicherung tatsächlich nur dann erreicht werden kann, wenn ein solcher Lübeck spezifischer Heizspiegel jährlich erstellt wird. Das bedeutet, dass hierfür jedes Jahr ca. 7.000,- EUR an Spenden eingeworben werden müssten.

Vor diesem Hintergrund hält es der Bereich 2.500 für ausreichend - wie bisher auch – zur Ermittlung des Grenzwertes für angemessenes Heizen auf den bundesweiten Heizspiegel zurückzugreifen. Bei Überschreitungen erfolgt ohnehin eine Einzelfallprüfung, bevor eine Kürzung ausgesprochen wird.

Informationsblatt

Wenn Sie Probleme haben, Ihre Außenstände zu begleichen, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Sollten Sie Arbeitslosengeld II (Alg II), Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen, haben Sie die Möglichkeit, sich an Ihren zuständigen Leistungsträger, die Jobcenter Lübeck

oder

die Hansestadt Lübeck, Bereich Soziale Sicherung, zu wenden.

Den für Sie zuständigen Sachbearbeiter können Sie beauftragen, von Ihrem Regelbedarf den Abschlag für den zu zahlenden monatlichen Energieverbrauch (Strom, Gas, Fernwärme) direkt an die Stadtwerke Lübeck GmbH zu überweisen.

Darüber hinaus können Sie auch weitere beratende Unterstützung erhalten.

Dazu stehen Ihnen auch die folgenden Stellen zur Verfügung:

- *Caritas, Tel.: 7994601*
- *Schuldnerberatungsstellen:*
 - *Gemeindediakonie Lübeck e.V. Telefon: 61320116*
 - *Gate, pro Arbeit e.V. Telefon: 5028290*
 - *Hansestadt Lübeck Telefon: 1225665*
 - *Rechtsfürsorge e.V. Telefon: 7098960*
- *Vorwerker Diakonie:*
 - *Beratungsstelle für Frauen in sozialen Notlagen: Hartengrube 1, 23552 Lübeck Tel. 4002-56530*
 - *Beratungsstellen für Männer ab 25 J. in sozialen Notlagen, Wahnstraße 60, 23552 Lübeck: Tel. 4002-57640*
 - *Beratungsstelle für junge Menschen : Große Petersgrube 2, 23552 Lübeck, Tel.: 4002-56551*
- *Bund der Energieverbraucher, Frau Duske, Tel.: 74327*
- *Frauen- und Familienberatung der Humanistischen Union, Frau Lenz, Tel.: 81933*

Alle genannten Beratungsstellen, also die Jobcenter, der Bereich Soziale Sicherung oder die namentlich benannten Beratungsstellen, werden mit Ihnen gemeinsam einen Vorschlag für die Stadtwerke Lübeck GmbH entwickeln, wie Sie die aufgelaufenen Rückstände ausgleichen können.

Bitte beachten Sie!

Nur auf diesem Wege können Sie, wenn Sie die Außenstände nicht sofort selbst begleichen können, vermeiden, dass eine Versorgungsunterbrechung eintritt.